

Wiedergutmachung historischen Unrechts – auf welche

Wolfgang Lienemann

Klagen gegen Nutzniesser und Unterstützer des Apartheidregimes machen von sich reden. Aber sind juristische Aspekte die entscheidenden?

Länger als drei Jahrzehnte hat der Kampf gegen die Apartheid im südlichen Afrika gedauert, bis Nelson Mandela im Februar 1990 freigelassen wurde und am 10. Mai 1994 als erster frei gewählter Präsident aller Südafrikaner den Amtseid leistete. Indes haben die meisten Staaten des «Westens» und vor allem viele Unternehmen jahrelang mit dem Apartheidstaat kollaboriert. Auch viele Kirchen haben verbal Apartheid verurteilt, ohne (wenigstens symbolische) Taten folgen zu lassen. Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund hat lange gezögert, bis er die einfache Einsicht ausgesprochen hat, dass Apartheid mit dem Evangelium unvereinbar ist.

1999 ist eine Internationale Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im südlichen Afrika an die Öffentlichkeit getreten. Ausserdem sind Sammelklagen gegen Schweizer Banken vor einem US-Gericht eingereicht worden. Die im Rahmen der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) vorgesehenen Wiedergutmachungsleistungen für die Apartheidopfer sind bislang nicht zustande gekommen.

Unstrittig ist ...

Die Schweizer Wirtschaft hat während der Zeit der Apartheid zahlreiche Geschäftsbeziehungen zu Südafrika unterhalten – zu staatlichen Stellen wie zu dortigen Unternehmen. In drei Hinsichten war die Schweiz für Südafrika besonders wichtig:

- Goldhandel
- Diamantenhandel
- Kredite und Umschuldungsmassnahmen

Bis zu Beginn der 1990er Jahre war Südafrika der weltgrösste Goldproduzent. Im Rahmen der internationalen Währungsordnung von Bretton Woods (1944) war die

Goldstandardbindung der meisten Währungen grundlegend. In den 1970er Jahren war Zürich der weltweit wichtigste Goldhandelsplatz: Hier fand der grösste Teil der Transaktionen statt; die Schweiz verfügt über spezialisierte Raffinerien; Schweizer Banken offerierten umfassende Kreditvergaben und Serviceleistungen. Gold blieb überwiegend während der Apartheidzeit von Sanktionen ausgenommen. Wie hoch der Anteil der weltweiten Goldproduktion war, der durch die Schweiz floss, ist derzeit noch nicht zuverlässig ermittelt, doch könnte er durchaus bei 50 Prozent gelegen haben.

Diamanten unterlagen ebenfalls während der Apartheid keinen Sanktionen. Seit Beginn des 20. Jh. spielten die südafrikanischen Minengesellschaften (bes. Anglo-American und De Beers) die entscheidenden Rollen. Gemäss der eidgenössischen Zollstatistik nahm der über die Schweiz abgewickelte Diamantenhandel seit 1987, also in der Zeit der schärfsten Kritik an der Apartheid, markant zu. Seit 1975 hatte De Beers neben dem Hauptsitz in London eine Filiale in Luzern, die 1988 für das internationale Geschäft weiter aufgewertet wurde. Ein Bericht der «NZZ» (12. 8. 2002) bemerkt dazu: «Die Konstrukte dienten in erster Linie dazu, die rigiden Kapitalexpportkontrollen des Kaplandes zu umschiffen, indem die Gewinne der ausländischen Gesellschaften gar nie nach Südafrika zurückverschoben wurden.»

Schweizer Banken haben vielfältige Kontakte zu Südafrika unterhalten. Sie gehörten neben den US-amerikanischen, britischen, französischen und deutschen Banken zu den wichtigsten Kreditgebern und platzierten zahlreiche Anleihen privater und öffentlicher südafrikanischer Institutionen. Die Verhängungen des Ausnahmezustandes Mitte der 1980er Jahre, die sture und brutale Verteidigung der Apartheid unter Präsident Botha sowie die (stark von kirchlichen Initiativen getragene) internationale Bewegung gegen Rassismus führten zu vermehrten Forderungen nach Sanktionen und Boykotten gegenüber Staat und Wirtschaft Südafrikas. Wirtschaftsrezession und restriktive Kreditbedingungen liessen die Aussenschulden Südafrikas dramatisch steigen. Dem damaligen Präsidenten der Schweizer Nationalbank, Fritz Leutwiler, gelang die Vereinbarung eines umfassenden Umschuldungsabkommens, dessen letzte Zahlungen pünktlich Ende der 1990er Jahre erfolgten.

Weise?

Strittig ist ...

1. Ob die Sammelklagen – von südafrikanischen Bürgern gegen Schweizer Banken vor einem US-Gericht – überhaupt angenommen werden, ist derzeit ungewiss. Es ist offen, ob man Verstösse Schweizer Unternehmen gegen nationales und/oder internationales Recht wird nachweisen können. Nachdem der UN-Sicherheitsrat 1985 die Mitgliedstaaten der UN aufgefordert hatte, keine neuen Investitionen in Südafrika vorzunehmen (Res. 569), gingen auch die Schweizer Engagements deutlich zurück. Ob ein «deal» zwischen Banken und Klägern zustande kommt, um geschäftsschädigende Wirkungen zu vermeiden, ist offen, aber ein solches rein opportunistisches Vorgehen wäre ethisch fragwürdig.

2. Ob und inwiefern ausländische Investitionen in Südafrika zur Erhaltung und Legitimation des Apartheidregimes beigetragen haben, ist eine schwierige Zurechnungsfrage. Man kann der Auffassung sein, dass die Mischung aus (symbolischen) Sanktionen und (wirtschaftlichen) Kooperationen den ausgehandelten, relativ friedlichen Systemwechsel in Südafrika gefördert hat, aber man kann auch argumentieren, dass durch diese schizoide Haltung das Apartheidssystem unnötig lange erhalten worden ist.

3. Eine südafrikanische Karikatur zeigt einen Schwarzen und einen Weissen. Erster: «Die Apartheid ist zu Ende. Keine Weissen, keine Schwarzen mehr.» Der Weisse: «Nur noch Reiche und Arme!» Strittig ist, ob es für (Folge-)Probleme der Verteilungsgerechtigkeit in gleicher Weise eine internationale Mitverantwortung geben kann wie für die Überwindung elementarer Menschenrechtsverletzungen durch die Apartheid.

In memory of Hector Peterson

**Konstruktiv ist ...:
Ein Hilfsfonds für
Apartheidopfer**

Nicht nur das Verhältnis der Schweizer Wirtschaft zur Apartheid, sondern auch das der Kirchen war doppelzünftig. Das Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen hat man sich weithin nicht zu Eigen gemacht. Boykott-Initiativen und Solidaritätsaktionen blieben überwiegend kirchlichen Basisgruppen überlassen. Ist es daher heute rechtlich oder moralisch

geboten, sich für umfassende Wiedergutmachungsleistungen einzusetzen?

Man sollte unterscheiden: Nicht alle historische Schuld ist rechtlich zurechenbar, aber es gibt eine sittliche Mitverantwortung und Schuld, die über juristisch Eintragbares weit hinausgeht. Derartige Mitverantwortung können Einzelne, Gruppen und auch Kirchen sich selbst aus Einsicht und Reue zurechnen. Wiedergutmachung kann eine rechtliche Restitutionsleistung darstellen; dazu muss man sehen, was Recht und Gesetz konkret verlangen. Wiedergutmachung kann aber auch angesichts einer historischen Schuld sittlich geboten, ohne rechtlich geschuldet zu sein. Die Opfer der Apartheid warten auf symbolische und materielle Akte der Solidarität. Und die Zeit drängt. Wenn die Kirchen mit freiwilliger Solidarität Zeichen setzen, sollten Wirtschaft und Staat nicht abseits stehen bleiben. Zwei Aufgaben sind dabei vordringlich: die umfassende und unabhängige wissenschaftliche Analyse aller Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika und die Bildung eines Hilfsfonds für die Opfer der Apartheid.

Wolfgang Lienemann, Prof. Dr. theol., lehrt Ethik am Institut für Systematische Theologie.